

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 214/2002

Sitzung vom 4. September 2002

1365. Anfrage (Hitzeferien an der Zürcher Volksschule)

Kantonsrat Hans-Peter Portmann, Kilchberg, hat am 8. Juli 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Bereits in den ersten Sommertagen dieses Jahres sind die Temperaturen vereinzelt gegen Mittag über 30 Grad Celsius gestiegen. In früheren Zeiten konnten die Volksschulen an solchen Tagen für den Nachmittag den Kindern schulfrei (so genannte Hitzeferien) geben.

Gewisse Kantone (zum Beispiel Basel) kennen diese Regelung heute noch. Wie von Lehrkräften zu erfahren ist, sinken jeweils am Nachmittag in überhitzten Schulgebäuden die Konzentration und somit auch die Lernfähigkeit der Kinder beträchtlich. Ein wirklich nutzbringender Schulbetrieb kann an solchen Tagen nicht mehr gewährleistet werden.

Diesbezüglich bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es den Schulgemeinden oder den Schulleitungen nach heutiger kantonaler Rechtslage erlaubt, bei übermässiger Hitze schulfreie Nachmittage einzuführen?
2. Falls nicht, könnte die Bildungsdirektion oder der Bildungsrat eine entsprechende Verordnung erlassen, damit Schulgemeinden und/oder Schulleitungen bei übermässiger Hitze jeweils für die fraglichen Nachmittage den Schulbetrieb einstellen könnten?
3. Wäre es organisatorisch durchführbar, an solchen schulfreien Nachmittagen innerhalb der betroffenen Schulbetriebe ein Freizeitangebot (zum Beispiel Besuche von Badeanstalten) für jene Kinder anzubieten, welche zu Hause am Nachmittag keine Betreuung haben und deren Eltern eine Aufsicht wünschen?
4. Wäre der Regierungsrat bereit, die Einführung von Hitzeferien wieder ernsthaft zu prüfen?
5. Welche Möglichkeiten sähe der Regierungsrat als eine praktikable Lösung (zum Beispiel Basler Modell)?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Portmann, Kilchberg, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich gibt es im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt keine kantonale Regelung für Hitzeferien. Die Kompetenz, in Ausnah-

mefällen Abweichungen vom Stundenplan und von den regulären Unterrichtszeiten zu veranlassen, liegt bei den lokalen Schulpflegern. Nach geltendem Recht (§ 23 Lehrpersonalgesetz [LS 412.31] in Verbindung mit § 26 Lehrpersonalverordnung [412.311]) besteht an Tagen mit schwierigen atmosphärischen Verhältnissen zwar in Ausnahmefällen die Möglichkeit, den Unterricht einzustellen, umgekehrt haben Eltern und Erziehungsberechtigte jedoch Anspruch darauf, dass die Kinder und Jugendlichen während der Stundenplanzeiten beaufsichtigt und betreut werden. Grundsätzlich bedeutet dies, dass im Regelfall Schule nach Stundenplan in einer den Temperaturen angepassten Form stattzufinden hat. Dies rechtfertigt sich insofern, als dass ein gesundheitsverträglicher Umgang mit Hitze unter der Obhut von Lehrpersonen besser gewährleistet ist, als wenn insbesondere Kinder und Jugendliche von berufstätigen Eltern an heissen Nachmittagen unbeaufsichtigt bleiben.

Die Praxis zeigt, dass es für Lehrpersonen selbstverständlich ist, an Tagen mit hochsommerlichen Temperaturen zumindest an Nachmittagen den Unterricht ausserhalb der Schulzimmer durchzuführen. Dabei steht ihnen eine breite Palette von Möglichkeiten zur Verfügung wie beispielsweise Schwimmunterricht in Badanstalten, Durchführung von Projektunterricht in Untergeschossen oder im Wald, Besuche von Ausstellungen in Museen mit klimatisierten Räumen. Im Übrigen ist es für die Schule weniger aufwendig, die temperaturmässig heissen Nachmittage im Klassenverband zu verbringen, als für nicht betreute Kinder oder für Jugendliche, deren Eltern eine Aufsicht wünschen, besondere Freizeitangebote zu organisieren.

Für eine Wiedereinführung von kantonalen Hitzeferien, wie sie vor rund zwanzig Jahren üblich waren und derzeit im Kanton Basel-Stadt angeordnet werden können, besteht auch angesichts der unterschiedlichen topografischen Verhältnisse im Kanton Zürich kein Anlass. Die Schulbehörden und die Lehrpersonen, welche die jeweiligen örtlichen und räumlichen Verhältnisse kennen, sind besser in der Lage, bei steigenden Temperaturen situationsgerechte Lösungen zu treffen als eine kantonale Amtsstelle. Entsprechende Überlegungen gelten auch für den Mittelschul- und Berufsbildungsbereich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi